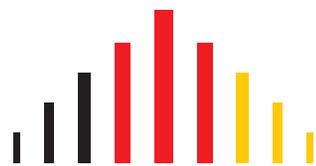


BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 1/2004

15. Februar 2004



IT-Sicherheit für Anwälte

Elektronischer Rechtsverkehr

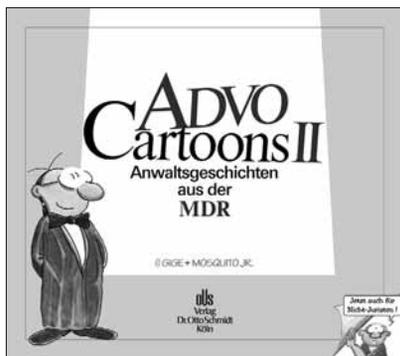
Berufsrecht im Überblick

Anwaltsrechnungen

Mit einem Klick zum Rechtsrat

Anwaltliche Beratung per E-Mail

Neue Anwalts geschichten aus der MDR ADVO-Cartoons II



Gige + Mosquito Jr.
ADVO-Cartoons II
Anwalts geschichten aus der MDR.
Getextet von RA Sven Oliver Heißler,
gezeichnet von Gerhard Brunner.
112 Seiten 24 x 21 cm, 2002, gbd. 24,80 € [D].
ISBN 3-504-01803-8

Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln **o|u|s**

Der Wind, der der Anwaltschaft entgegenweht, wird rauer. Das gilt zumindest für den nach wie vor weitverbreiteten „Normalanwalt“, der nicht in erster Linie millionenschwere Unternehmensfusionen professionell begleitet, sondern der vom steinigen Acker der Scheidungen, Verkehrsunfälle und Nachbarstreitigkeiten vorrangig BRAGO-Gebühren erntet.

Aber: In schwierigen Zeiten ist nichts so wertvoll wie ein guter Witz. Nach dem unausgesprochenen Motto: „Depression – nein Danke“ greift auch der zweite Band der MDR Anwalts geschichten all die Fähnrisse und Widrigkeiten des Anwaltsalltags auf, die diesen Beruf unvermeidbar begleiten. Sei es im privaten oder im beruflichen Bereich. Und außerdem: geteiltes Leid ist halbes Leid – wer den Helden der Geschichten durch die Seiten dieses Buches begleitet, hat sich am Ende eine gute Portion Balsam für die Anwaltsseele angelesen.

Fax-Bestellschein

Bestellen Sie bei Ihrer Fachbuchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln Fax.: 02 21 / 9 37 38 - 943

Ja, ich bestelle mit 14tägigem Rückgaberecht

___ Ex. ADVO-Cartoons II
gbd. 24,80 € [D]

Firmen-/Kanzleistempel:

Datum

Unterschrift

Alte Zöpfe abschneiden



Editorial

In der Europäischen Kommission ist die Tendenz zu beobachten, die freien Berufe stärker unter die wettbewerbsrechtliche Lupe zu nehmen. Kommissar Monti hatte im Herbst letzten Jahres angekündigt, von seinen Diensten einen Bericht über den Wettbewerb in den freien Berufen erstellen zu lassen. Ausgangspunkt dieses Berichtes soll es sein, wirtschaftliche Argumente für eine Reform der bestehenden Regelungen aufzulisten. Reform bedeutet in der Diktion der Generaldirektion Wettbewerb in erster Linie Deregulierung und Öffnung für europaweite Konkurrenz. Der von Monti angekündigte Bericht ist jedoch noch nicht fertig. Allerdings habe ich nicht den Eindruck, dass bereits jetzt die Alarmglocken Sturm geläutet werden müssten. Der Anfang dieses Jahres von Kommissar Bolkestein vorgestellte Richtlinienentwurf über Dienstleistungen im Binnenmarkt scheint keine Vorschriften zu enthalten, welche der heimischen Anwaltschaft direkt gefährlich werden könnten. Denn er erkennt die wichtige Rolle von Berufskammern bei der Regulierung von Dienstleistungstätigkeiten und der Erarbeitung von Berufsregeln ausdrücklich an. Ferner stellt er klar, dass sich die Rechtsberufe nach den Vorschriften und Regeln des Landes richten, in dem sie ausgeübt werden. Allerdings, so muss man zugeben, stammt der Ent-

wurf aus der Feder der Generaldirektion Binnenmarkt und nicht jener der Generaldirektion Wettbewerb.

Was bisher zugunsten der Rechtsanwälte zu unternehmen war, konnte in erster Linie vom Europäischen Parlament unternommen werden. Im letzten Jahr verfasste das Parlament auch auf mein Betreiben hin und unter dem maßgeblichen Einfluss der EVP eine „Entschließung zu Marktregelungen und Wettbewerbsregeln für freie Berufe“ und übermittelte diese Entschließung der Kommission. Damit ging vom Parlament ein eindeutiges Signal aus, welchem die Kommission in ihren zukünftigen legislativen Handlungen Beachtung schenken wird.

Mir persönlich ging es in der Entschließung in Hinblick auf den Anwaltsberuf vor allem darum, dass das Leitbild des „Organs der Rechtspflege“ nicht von einem rein wirtschaftlichen Ansatz nach dem Motto „law is a business like any other business“ verdrängt wird. Deshalb wurde das besondere Vertrauensverhältnis zum Klienten eigens betont und klargestellt, dass die freien Berufe Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnehmen. Ferner setzt sich die Entschließung für den Bestandsschutz der spezifischen Berufsregeln ein, sofern diese helfen, Kompetenz, Integrität und Verantwortung des Berufsangehörigen zu gewährleisten und die Qualität des Dienstes am Mandanten und an der Gesellschaft zu sichern. Freilich, alte Zöpfe müssen ab. Damit die weitere Öffnung hin zum freien Wettbewerb aber nicht zum Selbstzweck verkommt oder nur die europäischen Konkurrenten beglückt, muss sich der Nutzen der Marktöffnung am Interesse des Mandanten und der Allgemeinheit sowie an der Qualität der Dienstleistung messen lassen.

Was die Berufsverbände betrifft, so weist das Parlament in seiner Entschlie-

ßung darauf hin, dass sie keine Unternehmen im Sinne von Artikel 82 EG (Missbrauch) sind und nur dann den Wettbewerbsregeln unterliegen, wenn sie ausschließlich im Interesse ihrer Mitglieder handeln.

Für wichtig halte ich auch die Betonung der Eigenart der unterschiedlichen freien Berufe. Schon in der Diskussion um den Entwurf zur Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen habe ich immer wieder auf die Gefahr hingewiesen, die unterschiedlichen Berufe über einen Kamm zu scheren. Eine einzige umfassende Richtlinie zu schaffen, mag „gesetzespsychologisch“ gut klingen. Meines Erachtens ginge dies aber an der Realität vorbei.

Ich bin überzeugt, dass die deutsche Anwaltschaft für Europa sehr gut gerüstet ist, wenn sie ohne alte Zöpfe ihre bisherige Qualität aufrecht erhält.

**RA Klaus-Heiner Lehne MdEP,
Obmann der EVP-Fraktion
im Rechtsausschuss,
Düsseldorf/Brüssel**



Mit einem Klick zum Rechtsrat

Anwaltliche Beratung per E-Mail

Man findet sie unter www.recht-exklusiv.de, www.anwalt4you.com, www.gigarecht.de, oder www.e-juristen.de. Auf den Internetseiten wird Rechtsberatung angeboten. Und zwar nicht auf herkömmlichen Wegen wie die direkte Beratung in der Kanzlei oder der Rechtsrat per Telefon. Hier stellt man seine Frage in einer E-Mail und bekommt auf demselben Weg auch die Antwort. Die neuen Technologien haben auch vor der Rechtsberatung nicht Halt gemacht. Während allerdings die Internetrecherche oder die elektronische Aktenführung in den Kanzleien schon weit verbreitet ist, wird das Angebot an reiner Online-Beratung eher zurückhaltend genutzt. Zwar verwenden, wie eine jüngst erschienene Studie der International Bar Association ergeben hat, über 89 Prozent der deutschen Anwälte das Internet zur Kommunikation mit den Mandanten, dabei handelt es sich jedoch im Wesentlichen um die Ergänzungen zu schon vorhandenen Beratungsverhältnissen.

Die reine Online-Beratung wird im Internet in zwei Variationen angeboten. Zum einen durch einzelne Kanzleien, über deren Homepage auch die Möglichkeit besteht, Fragen an den Anwalt per E-Mail zu stellen, und andererseits durch anwaltliche oder gewerbliche Betreiber von Internetplattformen, über die die Anfragen an die daran beteiligten Anwälte weitergeleitet werden. Im Fall von www.anwalt4you.com sind es nach Auskünften von Volker Andreae, Ge-

schäftsführer der Lecare GmbH, die das Portal betreibt, sogar mehr als 2.000 Rechtsanwälte, die sich auf der Beratungsplattform zusammengeschlossen haben. Das Angebot werde dabei in erster Linie dazu genutzt, mit potenziellen Mandanten einen Erstkontakt herzustellen. In etwa 50 Prozent der Anfragen würde dieser Erstkontakt dann tatsächlich zu einem Mandat führen, so Volker Andreae.

Selbstdarstellung und Mandantenakquise

Die Mandantenakquise sei die Hauptmotivation für die Anwälte, sich an der Homepage zu beteiligen, erklärt Rechtsanwalt Torsten Hildebrand aus Frankfurt am Main, der selbst über www.anwalt4you.com Rechtsberatung vor allem im Bereich Arbeitsrecht anbietet. Er schätze insbesondere die Möglichkeit, sich über die Plattform selbst im Internet darzustellen, so der Anwalt weiter.

Da die Anfragen einerseits an einen bestimmten Anwalt gestellt werden können, andererseits aber auch die Möglichkeit besteht, Rechtsfragen an einen, je nach Fachgebiet besetzten Pool zu richten, besteht die Chance, an ein neues Mandat zu kommen, auf zwei Wegen: Der Mandant sucht sich einen bestimmten Rechtsanwalt auf Grund der dort zu findenden Angaben wie Fachgebiet und Spezialisierung beziehungsweise Kanzleiort aus oder aber der

Anwalt beantwortet eine in einem Pool gestellte Frage und hat so die Chance, seine Dienstleistung konkret und zielgenau anzubieten.

Häufig nutzen Rechtssuchende auch die Angaben im Internet, um dann doch auf konventionellem Weg, meist per Telefon, mit dem Anwalt Kontakt aufzunehmen. Das Portal sei ein guter Filter, um beispielsweise in einer bestimmten Region einen spezialisierten Anwalt zu finden, erläutert Rechtsanwalt Hildebrand. Und umfangreicher und damit mandantenfreundlicher als die Angaben in den Gelben Seiten sind die Informationen allemal.

In erster Linie ist also das Online-Portal eine Werbemöglichkeit, die sich – anders als Anzeigen in der Tagespresse oder in öffentlichen Verkehrsmitteln – genau an den an einer Rechtsberatung interessierten Kreis der Internetnutzer wendet.

Anfragen vor allem aus dem Arbeits- und Familienrecht

Nach Angaben der Jusdi Business Concepts GmbH, den Betreibern der Internetseite www.e-juristen.de, betreffen 22 Prozent der bei ihnen eingehenden Anfragen Probleme aus dem Arbeitsrecht. In 15 Prozent der Fälle geht es um familienrechtliche Fragen, relativ wenige Fragen (0,2 Prozent) werden zum Steuerrecht gestellt. www.e-juristen.de wirbt dabei damit, dass 67 Prozent der Anfragen innerhalb von drei Stunden beant-

wortet werden, weitere 21 Prozent der Fälle sind nach acht Stunden bearbeitet. Die Zahl der nicht ernst gemeinten Anfragen liegt nach den Schätzungen von www.e-juristen bei einem halben bis zu einem Prozent.

Die Höhe der Gebühren ist bei den Anbietern von Online-Beratung unterschiedlich gestaltet. Teilweise wird die Beratung zu einem festen Preis, der zwischen 45 und 90 Euro liegt, angeboten. Häufiger kann jedoch der Nutzer vorab seine Frage stellen und erhält dann ein konkretes Angebot, das bei einer Erstberatung die Höhe von 180 Euro nicht überschreiten darf. Bei www.anwalt4you.com kann zudem die Frage an mehrere Anwälte gestellt werden, die dann jeweils ein konkretes Preisangebot abgeben. Was für den Kunden sehr komfortabel ist, birgt für den Anwalt jedoch gewisse Risiken: Durch die Möglichkeit, die angebotenen Beratungsleistungen preislich ohne großen Aufwand zu vergleichen, könnte ein Preiskampf um das konkrete Mandatspotenzial geführt werden, in dem Angebote abgegeben werden, die ein betriebswirtschaftlich sinnvolles Arbeiten verhindern und möglicherweise auch die nach der BRAGO vorgeschriebenen Gebührensätze unterschreiten.

Niedrigere Hemmschwelle

Auf Seiten der potenziellen Mandanten schätzt der Geschäftsführer der Lecare GmbH, Volker Andreae, die gegenüber einer persönlichen Kontaktaufnahme niedrigere Hemmschwelle als Vorteil der Onlineberatung ein. Die relative Anonymität biete den Rechtsuchenden die Möglichkeit, den Anwalt mit einer ersten Anfrage sozusagen zu testen. Und vor allem ist die Kostenfrage vorab genau geklärt, der potenzielle Mandant weiß, was bei der Beantwortung seiner konkreten Fragen finanziell auf ihn zukommt. Während sonst nicht selten aus Unsicherheit über die zu erwartenden Kosten von einer Beratung Abstand genommen wird, kommt hier der Beratungsvertrag erst zu Stande, wenn die Kosten bereits genau festgelegt sind. Und auch die Möglichkeit, scheinbare Kleinigkeiten zu erfragen, erleichtert die Kontaktaufnahme zu einem Rechtsanwalt. Der BGH hatte bereits 2002 in seinen Entscheidungen zu den Anwaltshotlines festgestellt, es sei nicht zu verkennen, dass in der Bevölkerung ein Bedarf an einer spontanen Beratung über Rechtsfragen des Alltags besteht. Ergibt sich dann die Notwendigkeit umfangreicher Beratungen, sei es zu dem bereits

bearbeiteten Problem oder auch in einem späteren Fall, so können diese selbstverständlich jederzeit auch auf den konventionellen Wegen weitergeführt werden. Der erste Kontakt ist jedenfalls dann schon einmal geknüpft.

Nicht jeder Fall geeignet

Ähnlich wie bei der Beratung über die genannten Anwalts-Hotlines ist auch im Internet nicht jeder Fall für die E-Mail-Beratung geeignet. Besonders hier gehen die Erwartungen der Rechtsuchenden und der Anwälte jedoch oft weit auseinander. Fragen nach Kündigungsfristen eines Miet- oder Arbeitsvertrages lassen sich sicher vergleichsweise schnell beantworten, häufig werden jedoch auch komplexe Fragen gestellt, deren Bearbeitung sehr zeit- und arbeitsintensiv ist. Und auch hier wird eine klare und verständliche Antwort innerhalb kurzer Zeit erwartet. Oft fehlen auch wichtige Sachverhaltsangaben oder notwendige Unterlagen in den Anfragen und anders als bei der persönlichen Beratung ist eine sofortige Klärung durch eine entsprechende Rückfrage häufig nicht möglich. Eigentlich müsste in solchen Fällen die Beratung abgelehnt werden. Wie Tests vor einigen Jahren ergeben haben, unterliegt jedoch der eine oder andere Rechtsanwalt der Versuchung, dennoch zu antworten. Wie zum Beispiel die Redaktion der Fernsehshow „plusminus“ vor drei Jahren festgestellt hat, sind dann die Antworten häufig zu knapp, zu allgemein, zu unverständlich und schlimmstenfalls schlichtweg falsch.

Grundsätzlich sehen jedoch selbst die Rechtsanwaltskammern bei der Beratung per E-Mail im Vergleich zur herkömmlichen Beratung kein Qualitätsrisiko. Dr. Rudolf Lauda, Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, sieht in der Online-Beratung lediglich die Nutzung eines neuen Mediums, die im Übrigen den allgemeinen Standes- und Haftungsregelungen unterliegt. Eine Rechtsberatung ist gut oder schlecht, unabhängig davon, ob sie per E-Mail, per Telefon oder direkt erfolge, so die Meinung von Rudolf Lauda. Und bisher seien zumindest im Kammerbezirk Frankfurt am Main noch keine Beschwerden über eine unzureichende Online-Beratung eingegangen.

Risikoreicher als die telefonische Beratung per Anwalts-Hotline ist die E-Mail-Beratung ohnehin nicht. Zwar besteht auch

hier erheblicher Zeitdruck, insbesondere wenn vorab eine Beantwortung innerhalb einer bestimmten Zeitspanne zugesagt worden ist, anders als am Telefon hat der beratende Anwalt jedoch den Sachverhalt schriftlich vorliegen. Auf diese Weise wird die Beratungssituation für den Anwalt etwas entspannt. Außerdem kann die E-Mail später gegebenenfalls zu Dokumentationszwecken verwendet werden.

Resümee

Die ausführliche persönliche Beratung wird durch die Rechtsauskunft per E-Mail auch in Zukunft nicht ersetzt werden können. Die zurückhaltende Nutzung der im Internet zu findenden Angebote lässt darauf schließen, dass Rechtsuchende auch künftig eher das persönliche Gespräch zu ihrem Anwalt suchen. Und auch für den Anwalt ist es leichter, sich auf sein Gegenüber einzustellen, wenn er sofort reagieren kann. Für den Frankfurter Rechtsanwalt Torsten Hildebrand ist das Beratungsangebot über das Internet daher auch nur ein sehr kleiner Teil seiner anwaltlichen Tätigkeit. Zwar empfiehlt er auch Kollegen, diese Möglichkeit der Selbstdarstellung im Internet zu nutzen, warnt aber gleichzeitig auch vor zu hohen Erwartungen. Rein von der Onlineberatung könne man, so der Anwalt, nicht leben. In seiner Kanzlei hat er in den letzten zehn Monaten nur etwa fünf bis sechs Anfragen, die über das Internetportal gestellt worden sind, bearbeitet. Aus seiner Sicht bleibt daher auch in Zukunft die persönliche Beratung fester Bestandteil des klassischen Berufsbildes eines Rechtsanwaltes. „Mir ist es lieber, wenn ich einen Mandanten vor mir sitzen habe und mit ihm das Ganze durchsprechen kann“, sagt Torsten Hildebrand. „Das kann dann auch mal eine Stunde oder länger dauern, gerade wie es der Fall hergibt. Das ist mir lieber, als wenn ich irgendeinen Menschen irgendwo in der Bundesrepublik online berate.“ In der Online-Beratung seien lediglich mehr oder weniger pauschale Antworten möglich und man könne nicht wirklich ins Detail gehen, so seine Meinung. Als zusätzliche Möglichkeit, neue Mandate zu akquirieren, wird er das Portal jedoch auch weiterhin nutzen.

RAin Peggy Fiebig, Frankfurt am Main



Es ist kein Geheimnis, dass neben der elektronischen Datenverarbeitung insbesondere im Dokumentenmanagement die EDV mit all ihren Vorzügen in den Großteil von Kanzleien Einzug gefunden hat. Während vor rund fünf Jahren die Nutzung von Internet und E-Mail noch eher ein Thema für Spezial- und Großkanzleien war, verfügen heute die meisten Kanzleien über Internetzugänge.

Die Erfahrung zeigt, dass diese Technologie leider teilweise noch unbefangen genutzt wird, wodurch nicht zuletzt Mandanten erheblichen Risiken ausgesetzt sein können. Der Beitrag soll daher für Sicherheitsthemen, die im anwaltlichen Alltag auftreten können, sensibilisieren.

Inzwischen sind tägliche Backups der Bewegungsdaten ebenso selbstverständlich wie der Einsatz von regelmäßig aktualisierten Virenscannern. Gleichzeitig trägt aber die Versendung von Dokumenten im PDF-Format anstelle von Word-Dateien dazu bei, etwaige Viren nicht weiter zu verbreiten.

Entscheidend für den Schutz gegen Angriffe von außen ist ferner der Einsatz einer Firewall, sei es durch eine Hardware-, sei es durch eine so genannte Soft-Firewall, die als Programm den jeweiligen Desktop-Rechner schützt. Zu empfehlen ist hier das kostenlose Programm „Outpost“.

Sind mehrere Rechner über ein Netzwerk mit dem Internet verbunden, empfiehlt es sich, eine entsprechende Hardware-Firewall zum Schutz einzusetzen.

Zur steigenden Flexibilität und Mobilität in den Kanzleiräumen gehört häufig auch der Einsatz eines Funknetzes, das so genannte Wireless Local Area Network – kurz WLAN –, mit dem unabhängig von Kabeln mit Notebooks oder PDAs auf das Kanzleinetzwerk zugegriffen werden kann. Bei der diesbezüglichen Konfiguration empfiehlt es sich dringend, Zugangsbeschränkungen einzurichten, wonach nur

bestimmte Rechner auf den Access-Point zugreifen können. Jede (Funk-)Netzwerkarte hat eine unverwechselbare Adresse, die so genannte MAC-Adresse, so dass über die Aktivierung des MAC-Filters nur die Berechtigten zugreifen dürfen.

Darüber hinaus ist in jedem Falle die Verschlüsselung des Funkverkehrs zu empfehlen, um sich weitestgehend vor einem Abhören zu schützen. Gegenwärtig geschieht dies überwiegend durch die WEP-Verschlüsselung (Wired Equivalent Privacy), bei der eine Verschlüsselungstiefe von 128 Bit anzuraten ist. Noch besser ist der neuere WiFi-Standard WAP. Ergänzend dazu sollte die SSID (Service Set ID = Kennzeichnung der zugehörigen Netzwerkgruppe) unterdrückt werden, um die namentliche Identifikation des Access-Points und damit des potenziellen Angriffspunktes erheblich zu erschweren.

Vorgenannte Maßnahmen erscheinen schwieriger, als sie es tatsächlich sind, da deren Konfiguration häufig gut dokumentiert wird. Wer sich einmal den „Spaß“ macht, mit entsprechenden Tools wie Netstumbler auf einem Notebook oder Pocketwarrior auf einem PDA durch eine Innenstadt zu fahren, wird feststellen, wie viele Unternehmen solche einfachen aber essenziellen Sicherheitsmaßnahmen noch nicht umgesetzt haben und damit Tür und Tor zu ihrem Rechner öffnen.

Schließlich sollte auch im Umgang mit E-Mail, insbesondere bei sensiblen Themen oder bedeutungsvollen Verträgen, eine Verschlüsselung erfolgen. Auch hierzu gibt es diverse Lösungen, wobei sich vor allem Public-Private-Key-Verfahren anbieten, da zwischen den Kommunikationspartnern nicht immer ein gesonderter Schlüssel auszutauschen ist. Die Verschlüsselung erfolgt mit dem öffentlichen Schlüssel des Adressaten einer E-Mail, die dieser nur mit seinem geheimen

Schlüssel lesen kann. Dieses Verfahren, wie es von Programmen wie PGP oder GnuPP genutzt wird, ist seit langem bewährt und empfiehlt sich daher. Sicherlich ist eine Verschlüsselung für eine einfache Terminvereinbarung nicht unbedingt erforderlich. Soweit sensible Dokumente ausgetauscht werden, muss indes immer wieder auf die Versinnbildlichung dieser E-Mail als elektronische Postkarte hingewiesen werden. Ein weiterer Vorteil der Verschlüsselung mit dem vorgenannten Verfahren ist, dass im Falle eines Irrläufers, z.B. bei dem Vertippen einer E-Mail-Adresse, der Empfänger einer so verschlüsselten E-Mail mangels Schlüssel nichts anfangen kann, so dass auch ein Pizzabäcker keine vertraulichen Informationen lesen kann.

Alternativ ist es ebenfalls sehr sicher, Dokumente über geschützte (virtuelle) Projekträume, die eine Authentifizierung erfordern, auszutauschen.

Sämtliche vorgenannten Maßnahmen sind nicht Ausfluss eines paranoiden Sicherheitsdenkens, sondern von erheblicher Wichtigkeit, wenn mit dem Kommunikationsmedium Internet genauso professionell umgegangen werden soll, wie mit der anwaltlichen Dienstleistung selbst. Für jeden Kollegen stellt das Beachten dieser Mindestanforderungen zudem ein Qualitätsmerkmal gegenüber dem Mandanten dar.

**RA Dr. Hajo Rauschhofer,
Wiesbaden**

Weiterführende Links

- www.bsi.de
- www.gnupp.org
- www.ccc.de/wlan

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – die neue BRAGO

– auch für Mitarbeiter geeignet –

Referenten:

Anton Braun, Rechtsanwalt, Bonn

Heinz Hansens, Vors. Richter am Landgericht Berlin

Hamburg • 02.04.2004	Bremen • 12.06.2004
Bochum • 03.04.2004	Kaiserslautern • 18.06.2004
Köln • 16.04.2004	Berlin • 19.06.2004
Düsseldorf • 17.04.2004	Nürnberg • 25.06.2004
Frankfurt • 23.04.2004	München • 26.06.2004
Karlsruhe • 24.04.2004	Berlin • 02.07.2004
Münster • 24.04.2004	Hannover • 03.07.2004
Berlin • 30.04.2004	Saarbrücken • 09.07.2004
Leipzig • 21.05.2004	Oldenburg • 10.07.2004
Dresden • 22.05.2004	Köln • 16.07.2004
Aachen • 04.06.2004	Frankfurt • 17.07.2004
Bielefeld • 05.06.2004	Würzburg • 23.07.2004
Aurich • 10.06.2004	Passau • 24.07.2004
Freiburg • 11.06.2004	Nürnberg • 30.07.2004
Kassel • 11.06.2004	München • 31.07.2004
Mainz • 12.06.2004	

DIE NEUE BRAGO

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Universitätsstr. 140 • 44799 Bochum
Tel. (02 34) 9 70 64 -0 • Fax 70 35 07
brago@anwaltsinstitut.de

Kostenbeitrag:

Rechtsanwälte € 225,00
Mitarbeiter € 175,00

inklusive Arbeitsunterlage,
Mittagsimbiss und Tagungsgetränken

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer,
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern

DAI
Experten wissen



Elektronische Medien

Während der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) in Deutschland immer noch auf seinen endgültigen Durchbruch wartet, ist die papierlose elektronische Kommunikation zwischen Gerichten und Parteien in Österreich seit Jahren Realität.

Bereits 1989 wurden die ersten Eingaben elektronisch an die Gerichte übermittelt. Nach anfänglicher Skepsis ist der ERV dann als gleichberechtigt neben den konventionellen Verfahren eingeführt worden. Seit 1999 gibt es elektronische Zustellungen der Justiz, und nachdem ein Jahr später die Beschränkung auf Berufsträger als Teilnehmer aufgehoben wurde, ist der so genannte (elektronische) Rückverkehr auch direkt an die Parteien möglich. Durch die automatische Übernahme strukturierter Antragsdaten werden Eingabefehler vermieden, die Qualität der Daten erhöht und deren Authentizität gewährleistet.

Einsparpotenziale

Bereits 2001 wurden knapp 75 Prozent aller Klagen und 50 Prozent der Vollstreckungsanträge elektronisch eingereicht. Die Anzahl der elektronischen Sendungen lag damals bei über 4 Millionen. 2002 waren es schon 5,5 Millionen und bis Oktober 2003 wurden schließlich 7,5 Millionen Eingaben und Zustellungen auf elektronischem Wege verzeichnet. Insgesamt wurde 2003 im Monatsdurchschnitt sogar eine Zahl von knapp 7 Millionen elektronischen Transaktionen (Verfahrensautomation neu: Dies beinhaltet auch die Abbuchung von Kostenvorschüssen, justizinterne elektronische Zustellungen, Verfahrensschritte bei der Zwangsvollstreckung und elektronische Akteneinsicht durch Rechtsanwälte im Probetrieb) erreicht. Die Ersparnis liegt im Wegfall der Dateneingabe, einer erleichterten Weiterver-

Vorbildlich

Elektronischer Rechtsverkehr in Österreich

beitung und in erheblich verringerten Kosten. Allein die österreichische Justiz spart pro Jahr knapp 1,5 Millionen Euro an Portokosten.

Ausweitung des ERV

Bereits im Vollbetrieb laufen Fahrnisexekution (Zwangsvollstreckung), die Insolvenzverfahren sowie die Ediktedatei über Konkurse. Durchgehend elektronisch abgewickelt wird in Kürze auch die Versteigerung von Grundstücken (dabei werden auch die Sachverständigen ihre Gutachten in elektronischer Form erstellen), bereits Realität ist die elektronische Sachverständigen- bzw. Masseverwalterliste (mit Eingriffsmöglichkeiten der Masseverwalter in die Ediktsdatei, z.B. Zugriff auf Fotos von Objekten, die zur Versteigerung stehen). Seit 2002 Geschichte ist die gute alte Amtstafel. Gerichtliche Veröffentlichungen (Edikte), die für einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind, werden nur noch im Internet veröffentlicht (gemeint sind Insolvenzeröffnungen oder Versteigerungen von Liegenschaften, online abrufbar unter www.bmj.edikte.gv.at) Die Vorteile liegen klar auf der Hand. Der angesprochene Personenkreis wird um ein Vielfaches größer, da die Ediktsdatei über das Web praktisch von jedem Ort abgerufen werden kann. Zudem können Liegenschaften auch nach Kategorien und Regionen gesucht werden. Da sie bis zur Versteigerung abrufbar bleiben, sind in manchen Fällen sogar wesentlich höhere Ergebnisse erzielt worden als früher. Außerdem werden die Publikationskosten um bis zu 95 Prozent (!) gesenkt, was letztlich den Parteien zu Gute kommt.

Nicht nur die Justiz allein, sondern auch die Rechtsanwälte (durch eigene Richtlinie seit 2001 verpflichtet, ihre Kanzleien für den ERV auszustatten) fördern die Verbreitung des ERV. So ist die Einführung

des neuen Anwaltsausweises (in der Umsetzung, erste Ausweise werden ab März 2004 vergeben) auf Basis einer Chipkarte Vorleistung der österreichischen Anwaltschaft an die Bedingungen des e-government (Quelle: RA Dr. Wolfgang Heufler, Wien, Vorsitzender des Arbeitskreises EDV des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, ÖRAK, www.ra-heufler.at). Die sichere Signatur der Chipkarte ermöglicht es dem Rechtsanwalt, sich im elektronischen Geschäftsverkehr eindeutig zu legitimieren und dem Empfänger gleichzeitig die Gewähr zu bieten, dass die Nachricht auch authentisch ist. Die Einarbeitung der RA-Kennung in den Signaturschlüssel erfolgt durch das Trust-Center (A-Trust [www.a-trust.at], Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr, Wien, ist Mitglied des T7 e.V., dem Zusammenschluss der deutschen und europäischen Trust-Center-Betreiber) vor Ausgabe des Anwaltsausweises. Alle Behörden im e-government und die Justiz können dem Zertifikat so die Anwalts-eigenschaft entnehmen. Ebenso garantiert ist die Unverfälschbarkeit der signierten Daten. Damit ist die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht im elektronischen Datenverkehr gewährleistet. Der „ERV neu“ wird den Anwaltsausweis als Zugangsberechtigung ins System vorschreiben, ebenso das in Entwicklung befindliche elektronische Urkundenregister der Rechtsanwaltschaft. Abgesehen davon werden mit dem neuen Ausweis alle Behördenwege im e-government möglich sein, denn der verwendete Chip enthält auch die Bürgerkartenfunktionalität (personengebundene Karte mit Koppelung an das Zentrale Melde-

**RA Robert Brütting
und Helmut Eberlein,
DATEV, Nürnberg**

Elektronischer Rechtsverkehr

Im Gespräch mit Hartmut Scharmer



Interview

Über den langsamen Einzug des elektronischen Rechtsverkehrs in das Justiz- und Anwaltsleben sprach die Redaktion mit RA Hartmut Scharmer, Geschäftsführer der RAK Hamburg.

Warum haben Sie sich entschlossen, als Kammer Signatur-Karten auszugeben?

Einer muss anfangen. Die Pioniere waren die Rechtsanwaltskammern Koblenz und Bamberg. Außer Hamburg geben auch München, Frankfurt und Berlin Signatur-Karten aus. Langfristig führt kein Weg am elektronischen Rechtsverkehr vorbei und wir wollten auf gar keinen Fall die Entwicklung verschlafen.

Welche Erfahrungen haben Sie bisher gewonnen?

Bisher ist das Interesse außerordentlich mäßig. Von über 7.000 Kammer-Mitgliedern haben bisher 19 eine SmartCard beantragt und erhalten. Mich schreckt dieses geringe Interesse aber nicht: Wir haben es mit einem klassischen Fall des „Henne-Ei-Problems“ zu tun. Es gibt so wenige Kartenanträge, weil es zu wenige Anwendungsmöglichkeiten gibt. Und die Justiz schafft zu wenige Anwendungsmöglichkeiten, weil es eine zu geringe Nachfrage gibt. In Hamburg gab es zwar den Feldversuch „elektronischer Rechtsverkehr“ beim Finanzgericht. Die Akzeptanz innerhalb der Kollegenschaft war jedoch wohl aus praktischen Gründen sehr verhalten. Es ist schwierig und langwierig, eingespielte und gewohnte Arbeitsabläufe zu verändern. Hier ist viel Geduld und Bereitschaft zur Veränderung gefragt.

Warum brechen Sie angesichts dieser minimalen Resonanz Ihre relativ aufwändigen Bemühungen nicht ab?

Das Ei ist in der Welt und muss ausgebrütet werden. Sobald es vermehrt An-

wendungsmöglichkeiten gibt, wird die Zahl der Kartennutzer sehr schnell ansteigen. Die Hamburger Justizverwaltung arbeitet daran, weitere Anwendungsmöglichkeiten für die digitale Signatur zu schaffen, von der beide Seiten einen praktischen Nutzen haben. Sobald diese neuen Projekte realisiert sind, können wir schnell reagieren.

Die Bundesregierung bereitet die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof vor. Ist das nicht ein großer Schritt?

Hier wird von oben nach unten gedacht. Es ist deshalb nur ein kleiner Schritt in die richtige Richtung, wird aber nicht den Durchbruch bringen. Natürlich kann der Bund nur bei Bundesgerichten tätig werden. Entscheidend ist aber, dass sich an der Basis, also in den Ländern, etwas bewegt. Bei den Finanzgerichten und den Bundesgerichten ist nur eine kleine Anzahl von Anwälten tätig. Einen echten Fortschritt wird es erst geben, wenn für viele Rechtsanwälte neue und arbeitssparende Anwendungsszenarien entstanden sind.

Was ist in Hamburg geplant?

Z.B. ein elektronischer Gerichtsbriefkasten. Das Mahnverfahren kann seit Anfang 2004 ausschließlich online mit Hilfe der Signatur-Karte abgewickelt werden. Die Justizverwaltung arbeitet an der elektronischen Einsicht auch in das Handelsregister.

Von Seiten der Anwaltschaft könnte ich mir noch nutzbringende Vereinfachungen für beide Seiten überall dort vorstellen, wo weitgehend standardisiert und mit Formularen gearbeitet wird, z.B. beim Kostenfestsetzungsverfahren. Allerdings haben wir hier ein Problem:

Auf Gerichts-Seite wird bei der elektronischen Signatur nur der Name identifiziert, nicht aber die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“. Für die Verbreitung der Karte ist es von zentraler Bedeutung, dass die Verwendung der Smartcard den Nutzer auch als Anwalt ausweist und es damit für Rechtsanwälte spezifische Vorteile bei der Nutzung der Signatur-Karte gibt.

Worin könnten diese bestehen?

Wir brauchen einfache und praktische Anwendungsfelder, die dem Anwalt einen unmittelbaren Vorteil bringen. Ich plädiere deshalb dafür, mit einer Verbesserung der elektronischen Recherchemöglichkeiten zu beginnen. Auch überall dort, wo die Justiz dem Wort eines Anwalts besonderes Vertrauen entgegenbringt, beispielsweise bei der Haftungsübernahme für Auslagenvorschüsse, könnte der Karteninhaber Vorteile genießen. Es wäre z.B. denkbar, dass ein Karteninhaber Gerichtskostenvorschüsse durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung entrichten kann, weil die Gerichte sicher sein können, dass Rechtsanwaltskonten eine hinreichende Deckung aufweisen. Auch der Gebühreneinzug bei der Erteilung von Registerauskünften könnte für Karteninhaber vereinfacht werden. Hier ist auf beiden Seiten Kreativität gefragt. Der Einzug des elektronischen Rechtsverkehrs im Erkenntnisverfahren wird wahrscheinlich wegen der zahlreichen damit verbundenen praktischen Probleme, z.B. bei der Übermittlung von Anlagen, noch einige Zeit auf sich warten lassen.

Dennoch: Wenn wir nicht dabei sind, wird die Entwicklung an unseren Interessen vorbei und über unseren Kopf hinweg gehen. Deshalb machen wir weiter.



Rechtsprechungsreport

Von Kanzlei Gründung und Sozietätsscheidung

BGH fällt zahlreiche Urteile für Anwälte

Angesichts der gewachsenen Mobilität der Rechtsanwälte hat der BGH ein althergebrachtes Vorrecht ihres Berufsstands abgeschafft: Gebührenforderungen müssen künftig am Wohnsitz des säumigen Mandanten eingeklagt werden. Bisher hatten die Instanzgerichte fast einhellig entschieden, Honoraransprüche könnten am Sitz der jeweiligen Kanzlei geltend gemacht werden. Auch der BGH schien dies zu billigen. Doch nachdem sich plötzlich an der Justizbasis Stimmen gemehrt hatten, die dies für ein ungerechtfertigtes Privileg hielten, stellte sich auch Karlsruhe gegen die advokatenfreundliche Tradition.

Der X. Zivilsenat – auch für die Bestimmung des Gerichtsstands zuständig – erklärte nun die gesetzliche Grundregel für maßgeblich, dass eine Leistung am Wohnsitz des Schuldners zu erfolgen hat. Weder aus der Leistungspflicht noch aus dem Schuldverhältnis, das mit dem Anwaltsvertrag zustande gekommen sei, ergäben sich normalerweise Abweichungen von diesem Prinzip (X ARZ 91/03).

Trotz Verbots gültig

Entschärft hat der BGH dagegen das Verbot, dass ein Anwalt mit einem Mandanten der Gegenseite „unmittelbar Verbindung aufnimmt oder verhandelt“ (§ 12 BORA), ohne dass dessen Rechtsberater einwilligt. Wenn ein Advokat dagegen verstößt, ist nach der neuen Entscheidung eine Vereinbarung mit der Gegenseite trotzdem gültig. Denn ein entsprechender Vertrag sei weder wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) noch wegen Sittenwidrigkeit (§ 138 Abs. 1 BGB) nichtig, befanden die Bundesrichter in einem Baurechtsstreit.

Zweck des Verbots seien der Schutz des gegnerischen Anwalts „vor Eingriffen in

dessen Mandatsverhältnis“, der Schutz des gegnerischen Mandanten und der Schutz der Rechtsprechung „vor der Belastung mit Auseinandersetzungen, die ihren Grund in Einlassungen der von ihrem Rechtsanwalt nicht beratenen Partei finden“. Das erfordere keine Nichtigkeit einer dennoch geschlossenen Abrede. Und die Achtung von § 12 BORA sei bereits „durch die standesrechtlichen Befugnisse der Rechtsanwaltskammern hinreichend gewährleistet“ (V ZR 429/02).

Strenge legen die Bundesrichter indes beim Verbot von Erfolgshonoraren an den Tag. Ein Anwalt hatte für beide Vertragsparteien eines Grundstückskaufs mit den Gläubigern des Verkäufers über die Ablösung von Grundpfandrechten aus dem Erlös des Immobiliendeals verhandelt. Nach dem höchstrichterlichen Urteil verstößt es gegen § 49 b Abs. 2 BRAO, wenn der Rechtsberater sich den etwaig verbleibenden Rest vom Kaufpreis als Bezahlung versprechen lässt. Allerdings holten die Bundesrichter nicht die ganz große Keule hervor: Wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückzahlen muss der geschäftstüchtige Robenträger nur den Teil des erhaltenen Honorars, der die gesetzlichen Gebühren übersteigt (IX ZR 270/02).

Wenn Anwälte wuchern

Zu hohe Honorare können sogar den Tatbestand des Wuchers (§ 138 Abs. 2 BGB) erfüllen. Das musste sich ein Anwalt vom BGH sagen lassen, der durch die Vereinbarung eines Stundensatzes die gesetzlichen Gebühren um mehr als das 17-fache überschritten hatte. Dieses auffällige Missverhältnis zwischen Vergütungshöhe und erforderlicher Leistung rechtfertige den Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung, so die Richter. Denn damit sei die „äußerste Grenze eines aufwandsangemessenen Ho-

norars um jedenfalls annähernd das Doppelte überschritten“ worden. Der Anwalt habe „seinen Aufwand in grober Weise eigensüchtig aufgebläht“ und die „objektiv gebotene Konzentration und Beschleunigung der Mandatswahrnehmung (Wirtschaftlichkeitsgebot)“ wissentlich außer acht gelassen.

Der so gescholtene Rechtsdienstleister hatte einer Mandantin bei der Durchsetzung von Erbschaftsansprüchen helfen sollen. Trickreich vereinbarte er dabei die Geltung amerikanischen Rechts für seinen Auftrag. Doch das zog bei den obersten Richtern schon deshalb nicht, weil dies ein Verbrauchervertrag sei. Darin hätten die Parteien als Erfüllungsort Frankfurt am Main vereinbart, wo der Jurist seine Leistungen auch überwiegend erbracht hatte (IX ZR 131/00).

Dass Anwaltsgebühren auch bei grenzüberschreitendem Einsatz in der Europäischen Union durch nationale Regeln gedeckelt werden können, hat unterdessen der Europäische Gerichtshof entschieden. Damit billigten die Luxemburger Richter, dass bei einem Streit vor einem deutschen Gericht der Verlierer dem Sieger nur jene Anwaltskosten zu erstatten hat, die nach der deutschen Gebührenordnung auszu gleichen sind. Ein österreichischer Anwalt konnte demnach bei der Arbeit für einen bundesdeutschen Mandanten nicht die Sätze seines Heimatlandes geltend machen. Diese liegen beträchtlich über denen der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (C-289/02).

Beweislast fürs Mandat

Auch sonst müssen Anwälte auf der Hut sein, wenn sie von ihrem Mandanten Geld für ihre Mühen einfordern. Der könnte sich nämlich in einem Vergütungsprozess plötzlich auf den Standpunkt stellen, sei-

nem Rechtsratgeber gar keinen Auftrag erteilt zu haben. Im Konfliktfall hatte der mutmaßliche Kunde nach Verhandlungen über seine Darlehensverbindlichkeit plötzlich bestritten, überhaupt anwaltlichen Beistand gesucht zu haben – den Auftrag dazu habe dem Paragrafenkundler vielmehr ein Geschäftsfreund erteilt, an den er den Kreditbetrag weitergereicht habe.

Vor dem BGH ging die Kanzlei dann auch wirklich leer aus. Die Begründung: Die berechneten Verhandlungen seien zwar nach Anzahl, Ort und Gesprächsteilnehmern übereinstimmend konkretisiert worden. Doch streitig geblieben seien im Gebührenprozess wesentliche Teile des Gesprächsinhalts und damit die Erteilung des Mandats just durch den Beklagten. Der Sachvortrag einer Partei bedarf nach dem Karlsruher Verdikt wegen des Beibringungsgrundsatzes der Ergänzung, wenn die Darstellung infolge einer Einlassung des Gegners unklar wird – auch dann, wenn in einem anwaltlichen Vergütungsprozess die Erteilung des Mandats streitig wird. Das Zustandekommen des Anwaltsvertrags muss dann substantiiert dargelegt werden.

Auch eine „konkludente Mandatserteilung durch bewusste Entgegennahme anwaltlicher Dienstleistungen“ reichte den Bundesrichtern nicht aus. Denn dass der Anwalt unstreitig an den Kreditverhandlungen teilgenommen hatte, deutete nicht von vornherein auf eine anwaltliche Vertretung gerade des Beklagten. Der Vorwurf: Der Anwalt habe in den Gesprächen ein klärendes Wort darüber versäumt, für wen er eigentlich aufgetreten sei. Deshalb müsse er nun auch die daraus entstehenden Auslegungs- und Beweisrisiken tragen (IX ZR 250/02).

Untreue Sozia muss zahlen

Vorsicht ist gleichfalls geboten, wenn ein Kanzleiinhaber einem hoffnungsvollen Neueinsteiger dessen Fortbildung finanziert. Was der BGH im Fall eines Steuerberaters entschied, der einer angestellten Mitarbeiterin für ihren späteren Einstieg in die Sozietät den Berufsabschluss bezahlte, dürfte für den Erwerb eines Fachanwaltstitels genauso gelten. Die Beschäftigte war zunächst als Bürovorsteherin in die Kanzlei eingestiegen. Mit dem Kanzleigründer sollte sie nach einem Vertrag, in dem die beiden dann eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gründeten, nach der

von ihm bezahlten (und durch ihre Freistellung ermöglichten) Fortbildung eine gemeinsame Praxis betreiben.

Doch nach langen Mühen wurde die Frau ihrem Mentor untreu und gründete ein eigenes Büro. Die Karlsruher Richter stellten sich auf seine Seite: Zwar nicht wegen ungerechtfertigter Bereicherung, aber wegen Nichteintritts des bezweckten Erfolgs (§ 812 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt., BGB) muss die Frau nun die Kosten für die Lehrgänge einschließlich Unterkunft, Verpflegung und Anreise zurückzahlen. Nicht wegen ihrer Eigenschaft als ehemalige Arbeitnehmerin, sondern wegen der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung, die verabredet gewesen war (II ZR 250/01).

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Anwälten und Steuerberatern ist derweil leichter geworden. Der BGH hat nämlich auch keine Einwände dagegen, wenn ein Rechtsanwalt eine Bürogemeinschaft mit Steuerberatern gründet, die sich zu einer Partnerschaftsgesellschaft zusammen getan haben. Eine Verbindung sei schließlich nicht nur mit einzelnen Steuerberatern erlaubt. Ein bisschen Distanz soll nach Karlsruher Auffassung aber weiterhin gewahrt bleiben: Der Advokat darf nach § 59 a BRAO nicht zugleich Mitglied der Steuerberatungsgesellschaft sein, mit der er sich zusammenschließt, weil er nur einer einzigen Sozietät angehören dürfe (AnwZ [B] 24/00).

Keine Knebelverträge

Aber auch zu lange gebunden werden darf kein Freiberufler an die Interessen seiner früheren Sozietät. Zwei Jahre lang hat der BGH als Obergrenze für das nachvertragliche Wettbewerbsverbot eines ausgeschiedenen Gesellschafters festgesetzt. Was darüber hinausgeht, ist demnach sittenwidrig. Denn nach diesem Zeitraum hätten sich typischerweise die während der gemeinsamen Kanzleizeit geknüpften Mandantenverbindungen „so gelöst, dass der ausgeschiedene Partner wie jeder andere Wettbewerber behandelt werden kann“. Mit diesem Spruch beendete der Karlsruher Gesellschaftsrechtssenat die Zwistigkeiten nach der Scheidung zweier Steuerberater und Wirtschaftsprüfer voneinander (II ZR 59/02).

Dem Gewerbetreiben von Anwälten schiebt der BGH freilich weiterhin kategorisch einen Riegel vor. Wer Mandanten beraten will, darf sich weder als Grund-

stücksmakler betätigen noch Finanzdienstleistungen vermitteln. Schließlich sei die Berufsfreiheit durch Gesetz eingeschränkt, um die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege aufrechtzuerhalten, argumentieren die Urteilsfinder. Das sei ein „Gemeinwohlbelang von großer Bedeutung“. Und eine kaumännisch-erwerbswirtschaftliche Tätigkeit könne den Ausschluss vom Anwaltsberuf durchaus rechtfertigen, wenn sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichne.

So bestehe die Gefahr, dass ein Anwalt im eigenen „Courtage-Interesse“ Mandanten neue Versicherungsverträge empfehle. Auch in anderen Geschäftsfeldern sei die innere Unabhängigkeit durch Provisionen gefährdet. Die Richter sehen dort die Gefahr, dass eine Beratung nicht mehr ausschließlich an den Interessen des „Kunden/Mandanten“ erfolge. Da reiche auch nicht ein bloßes Tätigkeitsverbot im Einzelfall nach § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO (AnwZ [B] 79/02).

Fristen selbst berechnen

Dass Rechtsanwälte neben ihrer juristischen Kompetenz auch noch gut rechnen können müssen, hat der BGH in einem Mietprozess festgelegt. Nur die „Berechnung und Notierung einfacher und geläufiger Fristen darf der Berufsträger demnach seinem Büropersonal überlassen. Komplizierte Fristberechnungen muss er dagegen höchstpersönlich durchführen. Im Streitfall hatte eine „in hohem Maße zuverlässige“ und seit 25 Jahren beschäftigte Kanzleikraft versehenlich eine Frist verstreichen lassen. Sie hatte sich im Datum der letzten mündlichen Verhandlung geirrt. Deshalb half es auch nichts, dass der Anwalt sie in den Übergangsfristen im Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung geschult hatte, nachdem diese novelliert worden war. Denn „gerade in der Übergangszeit geänderter Vorschriften zum Fristenlauf“ bestehe bei deren Berechnung eine erhöhte Fehlergefahr. Deshalb hätte der Prozessbevollmächtigte selbst nachrechnen müssen, befanden schon die Oberlandesrichter – und schmetterten das Wiedereinsetzungs-gesuch ab. Die Bundesrichter wiesen nun auch die Rechtsbeschwerde dagegen ab (XII ZB 140/02).

Dr. Joachim Jahn, Frankfurt



BRAK Hinweis

Rechtsanwälte müssen ihre Honorarrechnungen seit dem 1. Januar 2004 im Zweifel überarbeiten, um den neuen umsatzsteuerlichen Anforderungen des Steueränderungsgesetzes 2003 nachzukommen.

Die in § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG postulierte Pflicht zur fortlaufenden Nummerierung von Honorarrechnungen erstreckt sich nur auf solche Rechnungen, die an Unternehmer gerichtet sind und in denen Leis-

Pflichtinhalt einer Rechnung gem. § 14 Abs. 4 UStG

- Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Rechtsanwalts bzw. der RA-Gesellschaft, sowie den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers.
- Die Steuernummer oder die Umsatzsteueridentifikationsnummer.
- Eine fortlaufende Rechnungsnummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom RA einmalig vergeben wird (Diese fortlaufende Nummerierung ist die Voraussetzung für die Vorsteuerabzugsberechtigung des Mandanten).
- Umfang und Art der anwaltlichen Leistung (z.B. Prozessvertretung, Beratung, etc.).
- Zeitpunkt, zumindest Zeitraum der Leistung (z.B. Vertretung im Rechtsstreit ... von ... bis ...).
- Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils davon, wenn dieses in der Rechnung angerechnet wird.
- Anzuwendender Steuersatz, Bemessungsgrundlage und Steuerbetrag.
- Hinweis auf Steuerbefreiung, falls eine besteht.

Anwaltsrechnungen

Umsatzsteuerrechtliche Anforderungen

tungen berechnet werden, die für deren Unternehmen erbracht wurden. Das Gebot, in diesen Fällen Nummern zu vergeben, schließt nicht das Verbot ein, fortlaufende Nummern gegenüber Nichtunternehmern zu vergeben. Ein RA kann sämtliche Honorarrechnungen mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Gerade in kleineren Kanzleien, die überwiegend Nichtunternehmer als Mandanten betreuen, könnte sich dagegen die nur vereinzelt Vergabe von fortlaufenden Nummern anbieten, während dies bei größeren Kanzleien einen zu hohen EDV-Aufwand bedeuten könnte. Außer den Pflichtangaben darf eine Rechnung noch andere Elemente enthalten, z.B. die Auslagenberechnung gegenüber dem Mandanten.

Bei der Vergabe einer fortlaufenden Nummer muss zwischen Honorarrechnungen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne und zwischen Berechnungen über angefallene Honorare gegenüber Dritten abgegrenzt werden. Erstere sind solche Rechnungen, in denen der Rechtsanwalt gegenüber seinem Auftraggeber die für ihn erbrachten anwaltlichen Leistungen abrechnet. Nur bei diesen „echten“ Rechnungen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne darf eine Rechnungsnummer vergeben werden.

Bei der Berechnung von Anwaltshonoraren darf keine Rechnungsnummer aus der fortlaufenden Nummernfolge vergeben werden. Hierzu zählen z.B.:

- Kostenfestsetzungsanträge gem. § 104 ZPO und gem. § 19 BRAGO;
- Abrechnungen in PKH-Sachen und bei Pflichtverteidigungen;
- Berechnung des Verzögerungsschadens gem. § 280 Abs. 2 BGB gegenüber dem Anspruchsgegner des eigenen Mandanten;
- Kostenberechnung gegenüber den Rechtsschutzversicherungen oder Berufshaftpflichtversicherungen.

Im Falle der Abrechnung gegenüber der Rechtsschutz- bzw. Haftpflichtversicherung wird empfohlen, eine mit einer Rechnungsnummer versehene Rechnung an den Mandanten auszustellen, die dann an die Versicherung (bzw. an den Mandanten) geschickt wird, mit der Aufforderung, den Nettobetrag (bzw. beim Mandanten gegebenenfalls den Steuerbetrag/die Selbstbeteiligung) zu begleichen.

Bei Abrechnung in PKH-Sachen und in Pflichtverteidigungen sollte eine Schattenrechnung an den Mandanten ausgestellt werden, die dem Erstattungsgesuch beigelegt werden sollte. Ob diese Rechnung an den Mandanten weitergeleitet wird, steht im Ermessen des Rechtsanwaltes.

Die anwaltliche Leistung muss gem. § 14 Abs. 4 Nr. 5 und 6 UStG so genau bezeichnet und damit identifizierbar sein, dass der Mandant, der Unternehmer ist, anhand der Rechnung nachweisen kann, dass die anwaltliche Leistung für sein Unternehmen erbracht wurde. Bzgl. des Zeitpunktes der Leistung reicht die Bezeichnung eines Zeitraums aus (z.B.: „Beratung wegen ... im Zeitraum ...“).

Erst ab dem 1. Juli 2004 wird das Fehlen einer fortlaufenden Nummer auf Anwaltsrechnungen dazu führen, dass der Mandant keine Vorsteuer geltend machen kann, was u.U. zur Schadensersatzverpflichtung des Rechtsanwaltes führen kann.

**RA Dr. Klaus Otto,
Mitglied des Ausschusses Steuerrecht
der BRAK**

Weitere Informationen zu diesem Themenbereich, u.a. auch zu den mit der Gesetzesänderung verbundenen Organisationsanforderungen, finden Sie auf unserer Internetseite unter www.brak.de.

Anwaltsdichte zum 1. Januar 2003

Eine wesentliche Entscheidungshilfe für die Standortsuche kann die Anwaltsdichte sein. Die grafische Darstellung gibt eine Übersicht über die Anwaltsdichte in den Bundesländern, aus der sich ein klares Ost-West-Gefälle ergibt.

Die geringste Anwaltsdichte weisen die neuen Bundesländer auf. Sie bieten damit auf den ersten Blick die beste Möglichkeit für den Anwalt, sich hier niederzulassen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der 10%ige Gebührenabschlag den Anwalt in den neuen Bundesländern noch immer über Gebühr benachteiligt.

Auf das gesamte Bundesgebiet bezogen ergibt sich eine Anwaltsdichte von 680 Einwohnern je Anwalt. Damit ist die Anwaltsdichte um fast vier Prozent höher als die des Jahres 2002. Dies entspricht dem prozentualen Zuwachs der Anwaltschaft.

Klare Spitzenwerte ergeben sich bei den Stadtstaaten. Dass Ballungszentren zu einer erhöhten Anwaltsdichte führen, belegt eine gesonderte, nicht grafisch dargestellte Untersuchung der Ballungsräume. Die Stadt Frankfurt weist mit einer Anwaltsdichte von 104 die höchste Anwaltsdichte innerhalb der untersuchten Ballungsräume auf, gefolgt von Düsseldorf (127), München (131), Köln (216), Stuttgart (251), Potsdam (255) und Hannover (292). Noch unter der Anwaltsdichte für Bremen und Hessen liegen die Städte Leipzig (393) und Nürnberg (402). Mit einer Anwaltsdichte von 424 für die Stadt Dresden, 450 für die Stadt Essen und 617 für Dortmund liegen diese Ballungsräume alle unter der bundesdurchschnittlichen Anwaltsdichte.

Bemerkenswert im Vergleich zu den Vorjahren ist, dass die Anwaltsdichte der Ballungsgebiete Leipzig und Dresden um 11 Prozent bzw. 10 Prozent einen überdurchschnittlichen Zuwachs erfahren hat.

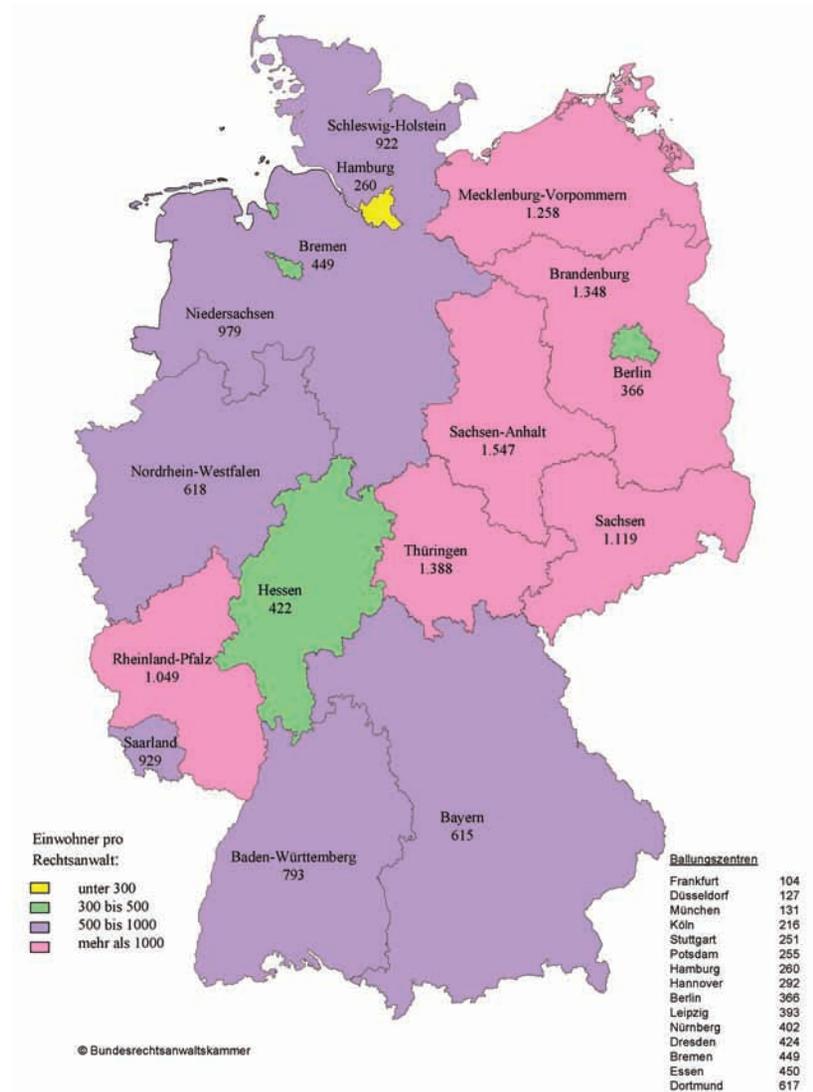
RAin Julia von Seltmann, Berlin

Bundeseinheitlicher Anwaltsausweis

Die Rechtsanwaltskammern haben sich auf die Einführung eines bundeseinheitlichen Anwaltsausweises geeinigt. Der Ausweis ist nach Absprache mit der CCBE zugleich auch ein europaweiter Anwaltsausweis. Mit diesem Ausweis reagieren die RAKn auf erhöhte Sicherheitsanforderungen, die bei verschiedenen Gerichten zu besonderen Vorkehrungen im Eingangsbereich geführt

BRAK Hinweis

haben. Der Ausweis kann zudem den Zugang zu elektronischen Einrichtungen der Justiz (Register/ Kopierer u.a.) erleichtern. RAKn, die am elektronischen Rechtsverkehr bereits teilnehmen, ermöglichen die Ausstellung einer Smart-Card in Verbindung mit dem Anwaltsausweis. Der neue Anwaltsausweis kann jetzt bei den RAKn angefragt werden.



BRAKMagazin

Kostenlose Beilage zu den BRAK-Mitteilungen

Herausgeber: Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 28 49 39-0, Fax (030) 28 49 39-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: www.brak.de.

Verantwortlich: Schriftleitung BRAK-Mitteilungen

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Unter den Ulmen 96-98, 50968 Köln (Marienburg), Tel. (02 21) 9 37 38-01, Fax: (02 21) 9 37 38-921, E-Mail: info@otto-schmidt.de, Internet: www.otto-schmidt.de

Konten: Stadtparkasse Köln (BLZ 37050198) 30602155; Postbank Köln (BLZ 37010050) 53950-508.

Anzeigen: an den Verlag. Anzeigenleitung: Renate Becker (verantwortlich). Es gilt die Preisliste der BRAK-Mitt. Nr. 19 vom 01.01.2004.

Druck: Boyens Offset, Heide. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Urheber- und Verlagsrechte: Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Beilage darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopie hergestellt werden.



DAI aktuell

Sozialrecht im DAI

Große Erfolge des Fachinstituts für Sozialrecht

Das Fachinstitut für Sozialrecht gehört bereits zu den älteren Instituten des DAI. Es hat jedoch bis Mitte der 80er Jahre eine Art Dornröschenschlaf gehalten. Der Grund hierfür lag bedauerlicherweise darin, dass sich die deutsche Anwaltschaft für dieses große und ungemein wichtige Rechtsgebiet kaum interessiert hat.

Das änderte sich schlagartig mit der Einführung neuer Fachanwaltschaften, wozu auch das Sozialrecht gehörte. Bereits im Jahre 1986 wurde hier der erste Fachlehrgang durchgeführt. Jahrelang war das Fachinstitut für Sozialrecht der einzige Anbieter eines solchen Lehrgangs. Kein anderer Veranstalter verfügt über so viel Erfahrung auf diesem Gebiet. Der größte Teil aller heute tätigen Fachanwältinnen und Fachanwälte für Sozialrecht haben ihre theoretische Ausbildung beim DAI erfahren.

Das Konzept

Mangels qualifizierter Referenten in der Anwaltschaft mussten wir aus der Not eine Tugend machen. Wir haben hervorragende Referenten aus der Sozialgerichtsbarkeit verpflichten können. Diese Zusammenarbeit hat sich bis heute ausgezeichnet bewährt. Einige derjenigen, die 1986 mit uns angefangen haben, sind heute noch dabei und garantieren auch den zukünftigen Erfolg unserer Ausbildung.

Aus den schmalen Arbeitsunterlagen der ersten Jahre sind inzwischen lehrbuchartige Kompendien geworden, die in der sozialrechtlich orientierten Anwaltschaft bundesweit gefragt sind. Allein die Arbeitsunterlagen, die wir den Teilnehmern unseres jährlich stattfindenden Intensiv-Lehrgangs anbieten, umfassen annähernd 2.000 Seiten.

Qualitätskontrolle

Alle wesentlichen Kriterien, die für einen Veranstaltungserfolg maßgebend sind (Akzeptanz der Referenten, Tagungsorganisation, Aktualität und Praxisrelevanz der Themen) unterliegen auch im Fachinstitut für Sozialrecht seit Jahren einer strengen Qualitätskontrolle. Die Teilnehmer einer jeden Tagung bewerten die Veranstaltungen mit Hilfe eines detaillierten Fragebogens. Dadurch wird erreicht, dass unsere Veranstaltungen auch zukünftig auf höchstem Niveau fortgeführt werden können.

Tagungen

Höhepunkt des Veranstaltungsjahres ist die jährlich im Februar stattfindende Jahresarbeitsstagung, die wir in diesem Jahr bereits zum 16. Mal durchführen. Mit in der Regel mehr als 250 Teilnehmern ist sie die größte anwaltliche Fortbildungsveranstaltung im Bereich des Sozialrechts überhaupt. Die Referenten kommen aus allen Arbeitsbereichen, in denen Sozialrecht eine Rolle spielt. Besonders erfreulich ist, dass sich inzwischen auch besonders qualifizierte Fachanwältinnen und Fachanwälte für Vorträge melden. Auch die Zahl der übrigen Veranstaltungen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen, ebenso die Teilnehmerzahl an den einzelnen Veranstaltungen. Dies zeigt, dass das DAI mit seinem Fachinstitut für Sozialrecht nach wie vor ein führender Anbieter fachanwaltlicher Fortbildung ist.

**RA und Notar Bernd Meisterernst,
Münster
FA für Arbeits- und Sozialrecht
Leiter des Fachinstituts für Sozialrecht**

Tagungen in diesem Jahr

Jahresarbeitsstagung

27./28.2.2004, Bad Homburg v. d. H.
Themenschwerpunkte: Hartz III und IV

Neue Entwicklungen im Vertragsarztrecht 2004

RA Prof. Dr. Hermann Plagemann, Frankfurt,
RA Dr. Gernot Steinhilper, Dortmund
13.2.2004, Bochum

Die Situation der Krankenversicherung und des Arbeitsförderungsrechts nach den Reformgesetzen der Jahre 2003/04

Dr. Jürgen Brand, Präsident des LSG NRW
Claus-Peter Heiland, Richter am SG Gelsenkirchen
27.3.2004, Bochum

Europäisches Gemeinschaftsrecht und deutsches Sozialrecht

Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Pott, Düsseldorf
24.4.2004, Bochum

Sozialhilfe, Grundsicherung und Elternunterhalt in der anwaltlichen Praxis

4./5.6.2004, Berlin

Medizinische Grundlagen orthopädischer Gutachten im Sozial- und Privatversicherungsrecht

Dr. Rainer Althaus, Leiter der Begutachtungsstelle der LVA Westfalen, Hagen
3.7.2004, Bochum

Machen Sie Ihre Verträge wasserdicht



Heussen (Hrsg.),
Handbuch Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement.
Planung, Verhandlung, Design und Durchführung von Verträgen.
Herausgegeben von RA Dr. Benno Heussen.
Bearbeitet von neun erfahrenen Praktikern.
2., völlig überarbeitete Auflage 2001,
1.118 Seiten
Lexikonformat,
gbd. 124,- € [D]
ISBN 3-504-06123-5

www.otto-schmidt.de

Die Profis der Vertragsgestaltung zeigen, dass es nur zwei Gruppen von Verträgen gibt: Austauschverträge und Gesellschaftsrechtliche Verträge. Auf dieser Basis erhalten Sie alle Werkzeuge an die Hand, mit denen Sie jede Art von Vertrag nach einem modularen System entwickeln können. Am Ende stehen perfekte Regelungswerke mit einheitlicher Grundstruktur. Sie erfahren alles zu Verhandlung, Gestaltung sowie Durchführung und Kontrolle der Ergebnisse eines Vertrages. Immer mit umfangreichen Erläuterungen zur Arbeitstechnik und taktischem Verhalten. Selbstverständlich inklusive Schuldrechtsreform und mit zahlreichen, detaillierten Checklisten für verschiedene Vertragstypen. Mit diesem Handbuch kommen Sie einfach schneller zu wasserdichten Ergebnissen.

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung
oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

BESTELLSCHEIN Fax: 02 21 / 9 37 38 - 943

Ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Heussen (Hrsg.),
Handbuch Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement.
2., völlig überarbeitete Auflage 2001,
gbd. 124,- € [D]. ISBN 3-504-06123-5

Name

Straße

PLZ

Ort

Datum

Unterschrift

1/04

„absolute Pflichtlektüre“*



Hölters, Handbuch
des Unternehmens-
und Beteiligungskaufs.
Grundfragen – Bewertung – Finanzierung –
Steuerrecht – Arbeitsrecht – Vertragsrecht –
Börsenrecht –
Vertragsbeispiele.
Herausgegeben von RA
Dr. Wolfgang Hölters.
5. Auflage 2002.
927 Seiten
Lexikonformat,
inkl. kostenlosem
Nachtrag
gbd. 124,- € [D]
ISBN 3-504-45554-3

www.otto-schmidt.de

Wer M&A-Transaktionen mit Erfolg krönen will, zieht lieber dieses Standardwerk zu Rate. Für eine klare Analyse aller rechtlichen und steuerlichen Risiken und für eine optimale Vertragsgestaltung. Mit praxisnahen Checklisten, taktischen und strategischen Hinweisen sowie Vertragsbeispielen. Außerdem besticht das Handbuch durch klare Sprache sowie eine umfassende Darstellung der Materie. Inklusive Nachtrag zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz und WpÜG bleibt der Hölters das Standardwerk zum Thema. Und das meinen die Experten: * „Die vorliegende Monographie ist somit für alle Beteiligten des M&A-Geschäfts eine absolute Pflichtlektüre, aber auch für rechts- und steuerberatende Berufe dringend zu empfehlen, die sich in diese äußerst komplexe Thematik einarbeiten wollen.“

Thomas Kaligin in WPg 6/03

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung
oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

BESTELLSCHEIN Fax: 02 21 / 9 37 38 - 943

Ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Hölters
Handbuch des Unternehmens- und Beteiligungskaufs 5. Auflage,
gbd. 124,- € [D]. ISBN 3-504-45554-3

Name

Straße

PLZ

Ort

Datum

Unterschrift

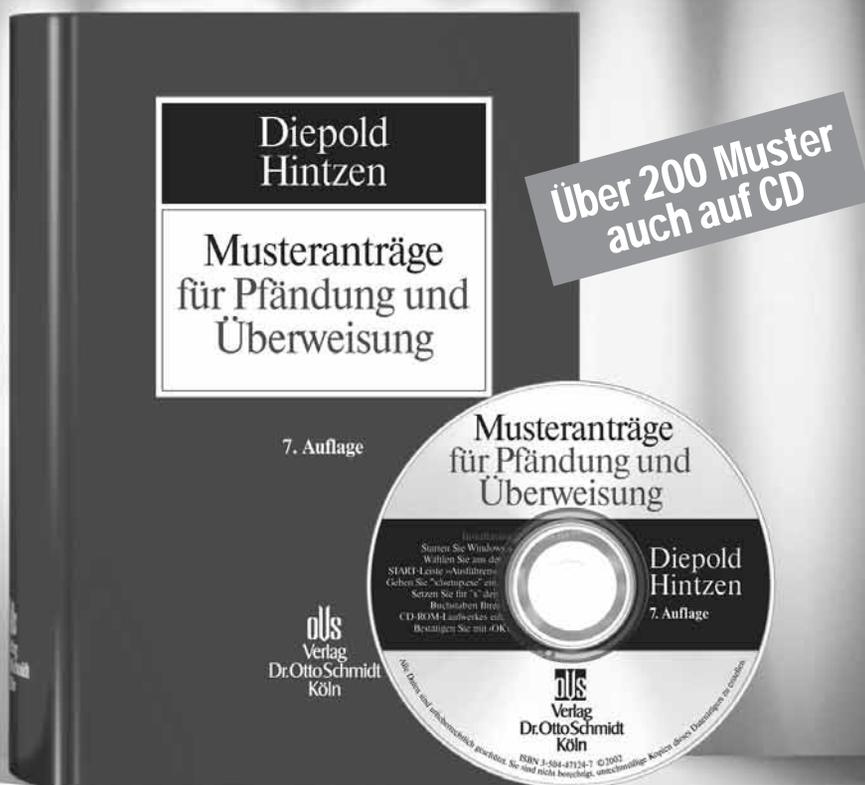
11/03

Ihr Vorsprung im Wettlauf mit anderen Gläubigern

Diepold/Hintzen Musteranträge für Pfändung und Überweisung

Begründet von Kurt Gross,
bis zur 6. Auflage fortgeführt
von RA Dr. Hugo Diepold.

Völlig neu bearbeitet von
Dipl.-Rechtspfleger Udo Hintzen
und RiOLG Hans-Joachim Wolf.
7., völlig neu bearbeitete Auflage
2002, 496 Seiten Lexikon-
format, gbd. 78,80 € [D].
ISBN 3-504-47124-7.



www.otto-schmidt.de

Die bewährte Formulareammlung unterstützt Sie dabei, den richtigen Antrag an das richtige Vollstreckungsorgan zu stellen. Hier finden Sie mehr als 200 Antragsformulare zur Zwangsvollstreckung. Von geläufigen bis hin zu seltenen Fallvarianten. Jeweils mit Erläuterungen und besonderen Hinweisen. Die Änderungen durch ZPO-Reform und Schuldrechtsmodernisierung sind selbstverständlich berücksichtigt. **Das besondere Plus:** Übernehmen Sie einfach sämtliche Muster von der CD in Ihre Textverarbeitung. Geschrieben und zusammengestellt von ausgewiesenen Praktikern ist das Formularbuch ein unerlässliches Handwerkszeug im Wettlauf mit anderen Gläubigern.

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt
Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

BESTELLSCHEIN Fax: 0221 / 9 37 38-943

Diepold/Hintzen, Musteranträge für Pfändung und Überweisung
7., völlig neu bearbeitete Auflage 2002, gbd. 78,80 € [D].
ISBN 3-504-47124-7

Name _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

Datum / Unterschrift _____

12/03